

Rechtshilfe und steuerrechtliche Selbstanzeige

Fragen im Zusammenhang mit dem Recht der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen treten nicht nur in Mandaten auf, die ausdrücklich rechtshilferechtliche Probleme betreffen.

Dies hat zum Beispiel der dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Mai 2017 - BGH 1 StR 265/16 - zu Grunde liegende Fall gezeigt. Zu finden ist der Volltext des Urteils auf hrr-strafrecht.de, HRRS 2017 Nr. 685.

In diesem steuerrechtlichen Strafverfahren spielte unter anderem die Frage eine Rolle, ob sich der Angeklagte gem. § 371 AO strafbefreiend selbst angezeigt hatte.

Wie kamen hier nun rechtshilferechtliche Fragestellungen ins Spiel?

Ansatzpunkt war der Begriff der „Entdeckung“, insbesondere der Zeitpunkt der Entdeckung einer Steuerhinterziehung, wobei der an sich gegebene strafbefreiende Effekt (§ 371 I 1 AO) der Selbstanzeige dann entfällt, wenn die Steuerhinterziehung zum Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits entdeckt war und der Steuerpflichtige dies auch wußte oder zumindest damit hätte rechnen müssen (§ 371 II 1 Nr. 2 AO).

Im vorliegenden Fall verhielt es sich nun so, dass die angeklagte Steuerhinterziehung zwar den deutschen Fiskus betraf. Allerdings entsprang sie einem äußerst komplexen Bestechungsprojekt, dessen Ziele nicht deutsche, sondern vielmehr griechische Regierungsbeamte waren.

Darin liegt das grenzüberschreitende Element begründet, durch das die Rechtshilfe ins Spiel gebracht wurde.

Vor diesem Hintergrund sollte die nachfolgend in aller Kürze nachvollzogene Argumentationskette des BGH verständlich werden.

- A. In Folge der Entdeckung der Tat muss eine spätere Verurteilung wahrscheinlich erscheinen (Rn. 33 des Urteilstextes).
- B. Deshalb ist bei anderen Tatentdeckern als deutschen Behörden zu prüfen, ob mit der Weiterleitung der Informationen über die mögliche Steuerstraftat an die zuständigen deutschen Stellen zu rechnen ist (Rn. 33).
- C. Ob damit zu rechnen ist, dass die Behörden des involvierten ausländischen Staats ihre deutschen „Kollegen“ über ihnen bekannte Straftaten deutscher Steuerpflichtiger im Wege der Rechtshilfe

informieren, muss an Hand der entsprechenden Praxis der ausländischen Stellen beurteilt werden (Rn. 34).

- D. Ist eine derartige Praxis erkennbar, dann gilt die Steuerstraftat in dem Zeitpunkt als entdeckt, in dem die ausländischen Stellen davon erfahren haben (Rn. 34).

Als Fazit läßt sich demnach Folgendes festhalten:

Wenn der Mandant nach dem Für und Wider einer Selbstanzeige i.S.d. § 371 AO fragt und ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt, muss auch die rechtshilferechtliche Praxis des oder der involvierten ausländischen Staaten in den Blick genommen werden.

Sehr geehrte Leser, vielen Dank für Ihr Interesse!

Rechtsanwalt Sven Ringhof, 04. Januar 2019

Abkürzungs- und Quellenverzeichnis, Anmerkung:

AO Abgabenordnung

BGH Bundesgerichtshof

i.S.d. im Sinne des

§ ... II 1 § ... Absatz 2 Satz 1

hrr-strafrecht.de

Mit den Begriffen „Mandant“, „Kollegen“, „Leser“ sind Personen jedweden Geschlechts gemeint.